



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

4. März 1955.

Nr. 1075.

Bei dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 5207 am 27. Dezember 1938 genehmigten und noch gültigen Bebauungsplan in Egerkingen entlang der Durchgangsstrasse 1. Klasse Solothurn-Olten beträgt die Distanz von Baulinie zu Baulinie 23 m. Im Einvernehmen mit dem kantonalen Tiefbauamt hat die Einwohnergemeinde Egerkingen am 11. September 1954 während 30 Tagen einen entlang der Durchgangsstrasse 1. Klasse abgeänderten Bebauungsplan aufgelegt, bei dem die Distanz von Baulinie zu Baulinie auf ca. 19 m verkürzt wird. Gegen den neuen Bebauungsplan beschwerte sich Herr Josef Hüsler, Landwirt, in Egerkingen, Eigentümer von GB Egerkingen Nr. 313 und Nr. 1292 mit den Gebäuden Nr. 64 und Nr. 25. Die Einsprache des Herrn Hüsler wurde sowohl vom Gemeinderat wie von der Gemeindeversammlung abgewiesen. Bei zwei weiteren Einsprachen wurde der ablehnende Entscheid des Gemeinderates anerkannt. Die Gemeindeversammlung vom 29. Dezember 1954 genehmigte den neuen Bebauungsplan. Am 5. Januar 1955 wurde Herrn Hüsler der ablehnende Entscheid der Gemeindeversammlung schriftlich mitgeteilt. Mit Schreiben vom 17. Januar 1955 erhebt Josef Hüsler Beschwerde beim Regierungsrat, indem er geltend macht, beim Abbruch des Gebäudes Nr. 64 werde die rationelle Bewirtschaftung seines landwirtschaftlichen Betriebes verunmöglicht und dadurch die Existenz des Betriebes schwer geschädigt; durch die Ziehung der Baulinie durch Gebäude Nr. 25 verliere dieses an Wert.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Die Beschwerdelegitimation des Josef Hüsler ist vorhanden, die Beschwerde wurde rechtzeitig eingereicht, auf sie ist deshalb einzutreten.

Das Land zwischen den Baulinien ist für den Bau von Strassen, Trottoirs und Plätzen bestimmt und darf deshalb nach § 18 des kantonalen Baugesetzes nicht mehr überbaut werden. Je breiter die Distanz von Baulinie zu Baulinie ist, umso mehr Land wird mit dem

gesetzlichen Bauverbot belegt und umso stärker werden die Eigentümer belastet. Bei der Planung im Jahre 1938 wurde mit einem Ausbau als Durchgangsstrasse 1. Klasse gerechnet. In letzter Zeit ist es sehr wahrscheinlich geworden, dass die bestehende Strasse nur beschränkt ausgebaut, dafür aber eine neue Dünnerstrasse erstellt wird. Aus dieser neuen Situation wurde die Konsequenz gezogen, indem der Baulinienabstand von ca. 23 m auf ca. 19 m verkleinert wurde. Die privaten Eigentümer haben also im allgemeinen durch diesen neuen Bebauungsplan profitiert. Beim Beschwerdeführer Josef Hüsler ist das nicht oder nur teilweise der Fall. Die Gebäude Nr. 64 und Nr. 25 liegen östlich und westlich der Einmündung in die bedeutendste Gemeindestrasse. Einmündungen erfordern eine gute Uebersicht. Vor allem derjenige Strassenbenützer, der nach links in eine Gemeindestrasse einbiegt, soll schon von einer recht grossen Distanz die Strasse, in welche er einmündet, übersehen können. Dieses Interesse der Verkehrsübersicht hat dazu geführt, dass bei Gebäude Nr. 64 und Nr. 25 die Baulinien zu Ungunsten des Grundeigentümers gebrochen werden mussten, sodass sich die Verkürzung des Baulinienabstandes nur in einem kleinen Masse zu seinen Gunsten auswirkt. Die öffentlichen Interessen der Verkehrssicherheit müssen aber den privaten Interessen des Grundeigentümers vorgehen. Die finanziellen Interessen des Grundeigentümers bleiben geschützt, nur werden sie erst zu einer späteren Zeit aktuell, sei es, dass der Staat das Land innerhalb der Baulinie beanspruchen muss, sei es, dass der Grundeigentümer bei einem Um- oder Neubau die Gebäulichkeiten von sich aus hinter die Baulinie zurücknehmen will. In beiden Fällen hat der Grundeigentümer einen Rechtsanspruch auf volle Entschädigung. (Vgl. §§ 16 und 17 des kant. Baugesetzes, § 21 Abs. 2 des kant. Normalbaureglementes und § 252 EG ZGB). Können sich der Staat und Herr Hüsler oder sein Rechtsnachfolger auf GB Egerkingen Nr. 313 und Nr. 1292 über die Höhe dieser Entschädigung nicht einigen, so entscheidet hierüber die kantonale Schatzungskommission oder auf Rekurs hin das kantonale Obergericht.

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen. Die formellen Voraussetzungen zur Genehmigung der Abänderung des Bebauungsplanes liegen vor. Materiell ist der Abänderung ebenfalls zuzustimmen.

Es wird

beschlossen:

1. Die von der Gemeindeversammlung Egerkingen am 29. Dezember 1954 beschlossene Abänderung des Bebauungsplanes entlang der Durchgangsstrasse wird genehmigt.

2. Frühere, mit dem neuen Bebauungsplan in Widerspruch stehende Bebauungspläne werden aufgehoben.

3. Die gegen die Genehmigung dieses Bebauungsplanes gerichtete Beschwerde des Herrn Josef Hüsler, Landwirt, in Egerkingen, wird abgewiesen. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 10.-- festgesetzt.

4. Das kantonale Tiefbauamt wird beauftragt, drei weitere Planexemplare zu erstellen und diese dem Ammannamt der Einwohnergemeinde Egerkingen, dem kantonalen Hochbauamt und dem Kreisbauamt II, Olten, zuzustellen.

5. Eine Genehmigungsgebühr wird nicht erhoben, da es sich um die Abänderung eines Bebauungsplanes für Durchgangsstrassen handelt.

Entscheidgebühr Fr. 10.-- (Staatskanzlei Nr. 244) N.

Der Staatsschreiber:

H. Schmid.

Bau-Departement (5), mit Akten.
Kantonales Tiefbauamt (3), mit 1 Bebauungsplan.
Kant. Hochbauamt.
Kreisbauamt II, Olten.
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2).
Kant. Finanzverwaltung (2).
Ammannamt der Einwohnergemeinde Egerkingen (2).
Baukommission der Einwohnergemeinde Egerkingen.
Herrn Josef Hüsler, Landwirt, Egerkingen, Nachnahme.
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Disp.)